

Satzung



des Landesverbands Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 7.5.2014

geändert in der Mitgliederversammlung am 18.4.2015

geändert in der Mitgliederversammlung am 23.4.2016

geändert in der Mitgliederversammlung am 11.10.2025

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen »Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V.« mit Sitz in Augsburg. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandszweck

(1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977. Seine Tätigkeiten dienen weder Erwerb noch Gewinn. Verbandsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung und Bildung (gemeinnütziger Katalogzweck).

(3) Der Verband soll die Kräfte aller bestehenden Wald- und Naturkindergärten bündeln, den Aufbau neuer unterstützen und die gemeinsame Basis stärken.

(4) Er pflegt den Erfahrungsaustausch und die fachwissenschaftliche Zusammenarbeit mit allen an Erziehung, Bildung und Natur(raum)pädagogik interessierten Personen und Institutionen.

(5) Er informiert die Öffentlichkeit über Sinn, Aufgaben und Aktivitäten der Wald- und Naturkindergärten.

(6) Er sorgt für ein breites Angebot an Fortbildungsmaßnahmen zur Waldkindergarten- und Natur(raum)pädagogik.

(7) Er setzt sich für eine Qualitätssicherung in Wald- und Naturkindergärten Bayerns ein.

(8) Er unternimmt alle nötigen Schritte zu einer Gleichstellung der Wald- und Naturkindergärten mit anderen institutionellen Betreuungsformen im Bereich vorschulischer Erziehung sowie zu deren staatlicher Anerkennung.

(9) Er steht auf dem Boden der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes. Er ist überparteilich und verfolgt weder Standes- noch Vermögensinteressen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband kennt Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Mitglieder können sein die Träger(innen) oder Fördervereine von Wald- und Naturkindergärten, die den Qualitätsrichtlinien der Landesverbandsordnung entsprechen.

(3) Fördermitglied des Verbands können sein:

- Initiativen mit dem Ziel, einen Wald- oder Naturkindergarten zu gründen. Sie werden nach erfolgter Gründung nach einem Jahr Übergangsfrist ordentliches Mitglied.
- Gründungsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verband herausragend verdient gemacht haben
- Pädagogisches Personal von Wald- und Naturkindergärten, die den Qualitätsrichtlinien der Landesverbandsordnung entsprechen, sofern nicht bereits die/der Träger(in) Mitglied nach §3 Abs. 2 ist.
- sonstige gemeinnützige juristische Personen, die nach ihrer Satzung überwiegend Bildungs- und Erziehungsziele und/oder Zwecke des Natur- und Umweltschutzes verfolgen.

(4) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung der Aufnahmebestätigung.

(5) Alles Weitere regelt die Verbandsordnung.

§4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

(3) Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten bestimmen sich Rechte und Pflichten nach Maßgabe der übrigen Mitglieder des Vereins. Soweit einem Mitglied des Vereins zugleich auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, steht diesem Mitglied lediglich ein einziges Stimmrecht bei Entscheidungen zu.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Jahresende oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dazu bis spätestens 30. November erfolgen.

(3) Ausschluss: Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer kann es durch die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand, kann es durch Vorstandschäftsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Alles Weitere regelt die Verbandsordnung.

§6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Mitglieder- und Delegiertenversammlung.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, deren Vergütung vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Ein Vorstandsmitglied soll den Bereich der naturnahen Pädagogik, ein Vorstandsmitglied den Bereich Personalführung/politische Arbeit/Lobbying verantworten.

Der Vorstand vertritt den Verband im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall, der Abschluss von Anstellungs-, Miet- und Darlehensverträgen sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantieverprechen sind für den Verband nur verbindlich, wenn der Aufsichtsrat seine vorherige Zustimmung (Einwilligung) schriftlich erteilt hat.

- Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands nach der Satzung, der Verbandsordnung und den Beschlüssen der Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Insbesondere:

- beruft er mindestens 1mal im Jahr die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ein,
- legt er der Mitglieder- und Delegiertenversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten vor,
- obliegt ihm die Mitgliederbetreuung und die Akquise neuer Mitglieder,
- obliegt ihm die Fördermittelakquise für Verbandszwecke,
- obliegt ihm die Lobbying- und Öffentlichkeitsarbeit für den Verband,
- ist er für das Veranstaltungsmanagement, insbesondere die Organisation der Jahrestagung verantwortlich.

(3) Den Vorstandsmitgliedern wird jährlich eine Vergütung in angemessener Höhe gezahlt, soweit finanzielle Mittel hierzu vorhanden und nicht vorrangige Ziele zur Zweckerreichung des Vereins zu erfüllen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

(4) Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber unbeschränkt zur Auskunft und Information verpflichtet.

(5) Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats oder der Mitgliederversammlung einzuholen.

§8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen, Festlegung von deren Vergütung, Festlegung der Anzahl der Vorstände,
- b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- c) Beratung, Überwachung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- d) Anstoßen von Planungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu den Grundsatzthemen Finanzen, Pädagogik und Strategie,
- e) Entscheidung über einwilligungspflichtige Rechtsgeschäfte des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied vorgelegt werden.

(2) Der Aufsichtsrat soll mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitglieder haben. Bis zu zwei Aufsichtsratsposten können mit Personen besetzt werden, die nicht einem Vorstandsmitglied angehören, sofern sie die Verbandsziele unterstützen und fördern wollen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitglieder- und Delegiertenversammlung mit relativer Mehrheit in Einzelwahl gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der Aufsichtsrat kann auch im Wege der Blockwahl gewählt werden.

(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist ebenso zulässig wie eine vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats oder des gesamten Aufsichtsrats. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig auf eigenen Wunsch aus, kann der Aufsichtsrat ein neues Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit bestimmen. Das neue Mitglied ist bei der nächsten Mitglieder- und Delegiertenversammlung durch die Mitglieder- und Delegiertenversammlung zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, wählt die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Aufsichtsrats.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Er tagt in der Regel viermal jährlich. Die Ladung zu den Sitzungen und dessen Leitung erfolgt durch den Sprecher bzw. die Sprecherin und im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Die Ladung bedarf der Textform. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu versenden, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied Anträge auf die Tagesordnung setzen kann. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.

Eine Aufsichtsratssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder dies von dem Sprecher bzw. der Sprecherin verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat mit einer Frist von einer Woche unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu laden, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg im Umlaufverfahren sowie fernmündlich gefasst werden. Die Sitzung kann auch virtuell (Onlineverfahren) oder in kominierter Präsenz- und Onlineform stattfinden. Die Entscheidung obliegt dem Sprecher bzw. der Sprecherin und im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Sprecher bzw. der Sprecherin und im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin unterzeichnet wird. Das Protokoll wird allen Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Vorstand bekanntgegeben, in geschlossener Sitzung getroffene Beschlüsse müssen dem Vorstand nicht bekanntgegeben werden.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Ehrenamtsfreibetrags.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Stillschweigen über sämtliche Kenntnisse zu bewahren, die sie aus ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit über den Verband und einzelne Personen erlangen, sofern dies Kenntnisse nicht im Rahmen der Erfüllung der Aufsichtsrats Tätigkeit offengelegt werden müssen, allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnungen bekanntzugeben sind. Diese Verpflichtung gilt nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort.

§ 9a Mitglieder- und Delegiertenversammlung (MV)

Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie wird vom Vorstand geleitet, sofern die Mitglieder- und Delegiertenversammlung nicht eine andere Person als Versammlungsleitung bestimmt.

(2) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens 10% aller Mitglieder dies schriftlich bei dem Vorstand beantragen, mindestens jedoch 1mal jährlich. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten.

(3) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über alle den Landesverband betreffenden Angelegenheiten. Ausgenommen sind die durch die Verbandsordnung ausschließlich dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und entscheidet insbesondere über

- die Wahl des Aufsichtsrats
- die Beitragsordnung

- die Genehmigung der Jahresrechnung
- den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Aufsichtsrats
- die Genehmigung der Verbandsordnung
- alle wesentlichen Fragen, die ihr vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

(5) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen. Dabei bedarf der Beschluss der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das gilt auch für Änderungen des Satzungszweckes.

(6) Jedes Mitglied sowie Fördermitglied nach §3 Abs. 2 und 3 kann eine/n Delegierte/n an die Mitglieder- und Delegiertenversammlung entsenden. Diese/r Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(7) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind öffentlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§9b Beiträge

Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§10 Verbandsordnung

Alles Weitere wird in der Verbandsordnung geregelt. Diese beinhaltet unter anderem eine Mitgliedsordnung inklusive der Qualitätsrichtlinien und der Beitragsordnung (vgl. § 9), eine Versammlungsordnung, die Geschäftsordnung der Vorstandschaft, die Finanzordnung sowie eine Schiedsvereinbarung für Streitigkeiten.

§11 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitglieder- und Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.